



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

BASFI - FS 339, Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

Amt für Familie
Kindertagesbetreuung
FS 339
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg
Telefon +49 40 428 63-4245
Telefax +49 40 4279 61288
Ansprechpartnerin Frau Anja Quast
Zimmer 841
E-Mail Anja.quast@basfi.hamburg.de
31. Mai 2018

Fachlicher Hinweis

Sehr geehrte Tagespflegepersonen,

zunächst einmal möchte ich mich Ihnen als Ihre neue Referentin in der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration für den Bereich der Kindertagespflege vorstellen. Seit dem 1.3.2018 verstärke ich das Grundsatzreferat Kindertagesbetreuung und bin für grundsätzliche Fragen zur Kindertagespflege zuständig.

Im vergangenen Herbst wurde die neue Kindertagespflegeverordnung beschlossen. Damit wurden die Tagespflegegeldsätze angehoben und noch einige wenige andere Änderungen vorgenommen. Unter anderem wurde der § 10 zur Betreuungskapazität angepasst. Hier wurde eine Konkretisierung der Auslegung des §43 SGB VIII vorgenommen, d.h. es wurde geregelt, wie viele Kinder im Vertretungsfall und in der Eingewöhnungszeit neuer Kinder zeitgleich betreut werden können. Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise und Regelungen zur Auslegung dieser Vorschrift.

§ 10 Absatz 3 Kindertagespflegeverordnung (KTagPfIVO)

Gemäß § 43 SGB VIII ist die Betreuungskapazität auf fünf zeitgleich anwesende, fremde Kinder begrenzt.

Ausnahmen hiervon werden gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 KTagPfIVO für die probeweise Betreuung zur Anbahnung eines Betreuungsverhältnisses und zur Betreuung von Kindern während der Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson für einen Zeitraum bis zu vier Wochen erlaubt. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 KTagPfIVO können in diesen Fällen höchstens bis zu sieben zeitgleich anwesende Kinder betreut werden.

Für die Entscheidung der Tagespflegeperson, wie viele Kinder zeitgleich betreut werden, ist das Wohl aller betreuten Kinder ausschlaggebend. Mit der Klarstellung durch die Unfallkasse Nord, die besagt, dass in „außergewöhnlichen Situationen“ der Unfallversicherungsschutz für alle in Kindertagespflege

betreuten Kinder gewährleistet wird, besteht für alle Tagespflegepersonen Sicherheit hinsichtlich des Versicherungsschutzes.

Für die Praxis bedeutet die neue Regelung der maximal zu betreuenden Kinder folgendes:

Grundsätzlich sind maximal fünf Kinder zeitgleich zu betreuen. In den in § 10 Absatz 3 Satz 1KTagPflVO genannten Situationen (Eingewöhnung, Ausfall Tagespflegeperson) gilt grundsätzlich die Regelung, dass maximal sieben Kinder zeitgleich betreut werden können. Voraussetzung ist immer, dass das Wohl aller betreuten Kinder eine Überschreitung der Höchstgrenzen zulässt.

In spontanen Ausnahmesituationen, wie z.B. bei plötzlichen Erkrankungen der Tagespflegeperson, bei unerwarteten Verspätungen einer Tagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle oder in vergleichbaren Fällen, kann kurzzeitig, das heißt am Tag des Eintritts der Notsituation sowie am darauffolgenden Tag, die Höchstgrenze der maximal sieben zeitgleich zu betreuenden Kinder überschritten werden. (Beispiel: Am Montag = Ausfall der Tagespflegeperson → Montag und Dienstag darf die Zahl von sieben betreuten Kindern überschritten werden → Mittwoch muss spätestens für Vertretung gesorgt sein.)

Am zweiten Tag nach Eintritt solcher Ausnahmesituationen ist die Höchstgrenze von sieben zeitgleich betreuten Kindern wieder einzuhalten, indem ggf. die Vertretung der ausfallenden Tagespflegeperson durch eine geeignete Vertretungskraft, welche über eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII bzw. Eignungsfeststellung gemäß § 23 SGB VIII verfügt, gewährleistet wird.

Für den Fall, dass keine entsprechende Vertretungskraft zur Verfügung steht, kann eine Tagespflegeperson mit Unterstützung durch eine weitere geeignete Person ohne Pflegeerlaubnis bzw. Eignungsfeststellung (z.B. ein Elternteil der anwesenden Kinder, eine Nachbarin oder eine erwachsene familienangehörige Person) für die Dauer von maximal fünf aufeinander folgenden Betreuungstagen auch mehr als sieben Kinder zeitgleich betreuen. Ob die unterstützende Person geeignet ist, beurteilt die betreuende Tagespflegeperson.

Diese „Unterstützungsperson“ darf die Kinder nicht allein betreuen, da sie lediglich die Tagespflegeperson unterstützt und nicht ersetzt. Die Verantwortung und Haftung für die Betreuung der Kinder liegt in diesem Fall allein bei der Tagespflegeperson, die unterstützt wird. Die unterstützende Person ist keine Vertretungsperson sondern lediglich als Hilfestellung für die Tagespflegeperson anzusehen. Die unterstützende Tätigkeit ist nicht förderfähig, sondern als private Nachbarschaftshilfe einzuordnen. Die unterstützende Person übernimmt keine Verantwortung und Haftung für die Kinder und benötigt somit keine gesonderte Versicherung. Die zuständige Tagespflegebörse ist von der Tagespflegeperson über den Einsatz der Unterstützungsperson zu informieren (analog zu Praktikanten in der Kindertagespflege).

Bitte beachten Sie, dass diese Regelung ab sofort gilt. Sollten Sie Fragen diesbezüglich haben, so wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Tagespflegebörse im Bezirksamt. Diese beraten Sie u.a. in allen Fragen der Vertretung.

Mit freundlichen Grüßen,



Anja Quast